



**HAMBURGER  
YACHTVERSICHERUNG  
SCHOMACKER**

**OPTIONALE INSOLVENZKLAUSEL  
IN ERGÄNZUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE  
REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG**

Die Alte Leipziger Versicherung AG verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde. Der Charterer muss im Schadenfall nachweisen können, dass sein Charterpreis tatsächlich an den Vercharterer vor Ort überwiesen wurde.

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung. Die Insolvenz des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal 1 Mio. Euro. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst.

Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung). Wie in der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,- versichert, die Reise aber EUR 1.050,- gekostet hat, ist die Versicherung null und nichtig. Eine „Unterversicherung“ führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

ALTE LEIPZIGER

Versicherung AG

in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung  
Schomacker Versicherungsmakler GmbH